



Entlastung beim Sprit: Aber wie sähen Benzinpreise ohne Steuern aus?

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Juni kommt das Entlastungspaket der Bundesregierung. Die Energiesteuer auf Kraftstoffe wird dabei auf das europäische Mindestmaß gesenkt. Bei Diesel beträgt diese Absenkung 14 Cent, bei Benzin 30 Cent je Liter.

In meinem aktuellen Video spreche ich darüber, welche Rolle Energiesteuer und Mehrwertsteuer bei der Zusammensetzung des Benzinpreises spielen, ob man mithilfe einer Genossenschaft steuerliche Vorteile bei privaten Fahrten ziehen kann und welche Mängel bislang in Urteilen zur Verwerfung von Fahrtenbüchern geführt haben.

Mit dieser Übersicht möchte ich Ihnen darüber hinaus zeigen, welche „tatsächlichen“ Kosten einen Arbeitnehmer bei Versteuerung eines Dienstwagens mit der 1%-Methode treffen und unter welchen Kriterien Sie als Unternehmer auch Fahrzeuge der Premium- und Luxusklasse steuerlich als Betriebsausgabe geltend machen können.

Ich freue mich auf Ihr Interesse!

I. Beispiel: 1% Methode / Fahrtenbuch

Ein Betriebsfahrzeug, das der Arbeitnehmer auch privat nutzt, wird entweder nach der 1%-Methode oder per Fahrtenbuch versteuert. Anhand eines kurzen Beispiels verdeutliche ich Ihnen, welche Methode wann vorteilhaft ist.

Beispiel: Steuerklasse 1, Monatsgehalt von 4.000€ brutto, Fahrzeug-Bruttolistenpreis von 30.000€ und eine Entfernung von 15km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Hier werden als geldwerter Vorteil zum Bruttolohn 1% des Fahrzeug-Bruttolistenpreises sowie zusätzlich weitere 0,03% pro Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hinzugerechnet; hier beträgt der geldwerte Vorteil somit 1,45% des Fahrzeug-Bruttolistenpreises pro Monat.



Ohne Dienstwagen

Bruttolohn: 4.000,00 €

1%-Methode nicht vorh.

Steuerbrutto: 4.000,00 €

Lohnsteuer - 643,58 €

1%-Methode nicht vorh.

Sozialabgaben - 813,00 €

Nettolohn 2.543,42 €

Mit Dienstwagen

Bruttolohn: 4.000 €

1%-Methode + 435,00 €

„Fiktives“ Brutto: 4.435,00 €

Lohnsteuer - 767,33 €

1%-Methode - 435,00 €

Sozialabgaben - 901,41 €

Nettolohn 2.331,26 €

Die Person mit einem nach der 1%-Methode versteuerten Dienstwagen erhält damit in dem Beispiel **212,16 € weniger Netto-** vom **Bruttolohn**. Das sind die **faktischen Kosten** des Firmenfahrzeugs für den Mitarbeiter.

Diese Methode ist bei häufiger privater Nutzung eines Dienstwagens die günstigere Wahl. Wird der Dienstwagen jedoch privat nur selten genutzt und halten sich die Fahrzeugkosten insgesamt im Rahmen, kann die Abrechnung mittels Fahrtenbuches günstiger sein. Fahrstrecken und ihre Anlässe müssten hier allerdings detailliert dokumentiert werden. Das führt zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand.

II. Zulässigkeit eines „Premium“- oder „Luxus“-Fahrzeugs als Dienstwagen

Betrieblich veranlasste Fahrten mit einem Luxus-Dienstwagen können grundsätzlich auch als Betriebsausgaben versteuert werden. Die Abzugsfähigkeit ist jedoch begrenzt, wenn die Ausgaben „nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind“. Die Prüfung erfolgt individuell für den jeweiligen Einzelfall.

Im Folgenden habe ich Ihnen eine Liste an Kriterien zusammengestellt, die von der Finanzverwaltung bei der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt werden:

- ✓ Größe des Unternehmens
- ✓ Höhe des längerfristigen Umsatzes und Gewinns
- ✓ Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg
- ✓ Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben

Zum Vergleich: Einem Tierarzt, der in den Jahren 2006 und 2007 Umsätze in Höhe von 209.000 € und 318.000 € erzielt hatte, wurden Betriebsausgaben für einen Ferrari Spider gekürzt. Er hatte ursprünglich Kosten für das Fahrzeug in Höhe von 35.977,15 € und 33.714,41 € geltend gemacht, obwohl er lediglich 3.456km bzw. 2.113km betrieblich gefahren war.



Die Finanzverwaltung zog hingegen nur 2 € pro Kilometer pauschal ab.

Hier dürfte es regelmäßig auf einen Vergleich ankommen zwischen dem beruflichen Repräsentationswert einerseits sowie dem privaten Affektionswert andererseits.



Vor allem an dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine potenzielle übermäßige Besteuerung sowohl von Betriebsfahrten als auch von privaten Nutzungen von Dienstwägen zu vermeiden!

III. Fazit

Ich hoffe, mit dieser Übersicht und dem dazugehörigen Video Ihr Interesse geweckt zu und Ihnen einen unterhaltsamen, aber dennoch auch inhaltlich einträglichen Wegweiser durch die Besteuerung von Kraftfahrzeugen in Deutschland zur Verfügung gestellt zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Für die Richtigkeit der gemachten Aussagen wird keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die hierdurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Übernahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben Herrn RA, StB, Dipl.-Kfm. Matthias Weidmann, LL. M. vorbehalten.